



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 81 Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimannsfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen
- Seite 83 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan Nr. 22, 5. Änderung mit Berichtigung FP 95, Gebiet zwischen Feldstraße und Springenweg
- Seite 85 Inkrafttreten Bebauungsplan Nr. 116, Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee
- Seite 88 Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140 mit Berichtigung FP 94, Sondergebiet Nahversorgung östl. der Andreas-Bräm-Straße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
- Seite 91 Inkrafttreten Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139, Döpperstraße
- Seite 94 Inkrafttreten vereinfachte Änderung gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) des Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung, Gebiet Tersteegen-/Lindenstraße
- Seite 97 Bekanntmachung gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) über die Wahlbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2014
- Seite 97 Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 – 31.12.2018

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 98 Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135, Sedimentumlagerung Weimansfeld, Sondergebiet Zweckbestimmung Einrichtung zur Erforschung und Erprobung von Anlagen zur Verhinderung von Sedimentablagerungen**

Für das vorgenannte Bauleitplanverfahren soll ein Anhörungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Am 05.09.2013 findet um 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, hierzu ein Erörterungstermin statt.

Dort wird die beabsichtigte Planung vorgestellt und mit der Öffentlichkeit erörtert.

Mit der Durchführung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 135 in Teilbereichen einer Kiesbaggerei wird die Möglichkeit geschaffen, Umwelttechnik zur Erforschung von Sedimentablagerungen in Talsperren und Baggerseen am Standort Neukirchen-Vluyn zu etablieren.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Dieser Entwurf des Bauleitplanverfahrens kann mit der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, Zimmer 216, eingesehen werden. Sollte zu diesem Verfahren ein Umweltbericht erstellt werden, so kann dieser ebenfalls mit eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Stellungnahmen bis zum Anhörungstermin der Verwaltung vorliegen sollen. Sie können aber auch noch bis zu einer Woche nach dem Anhörungstermin schriftlich oder mündlich zur Niederschrift nachgereicht werden.

Der vorgesehene Planbereich für die Bauleitplanung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2013**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

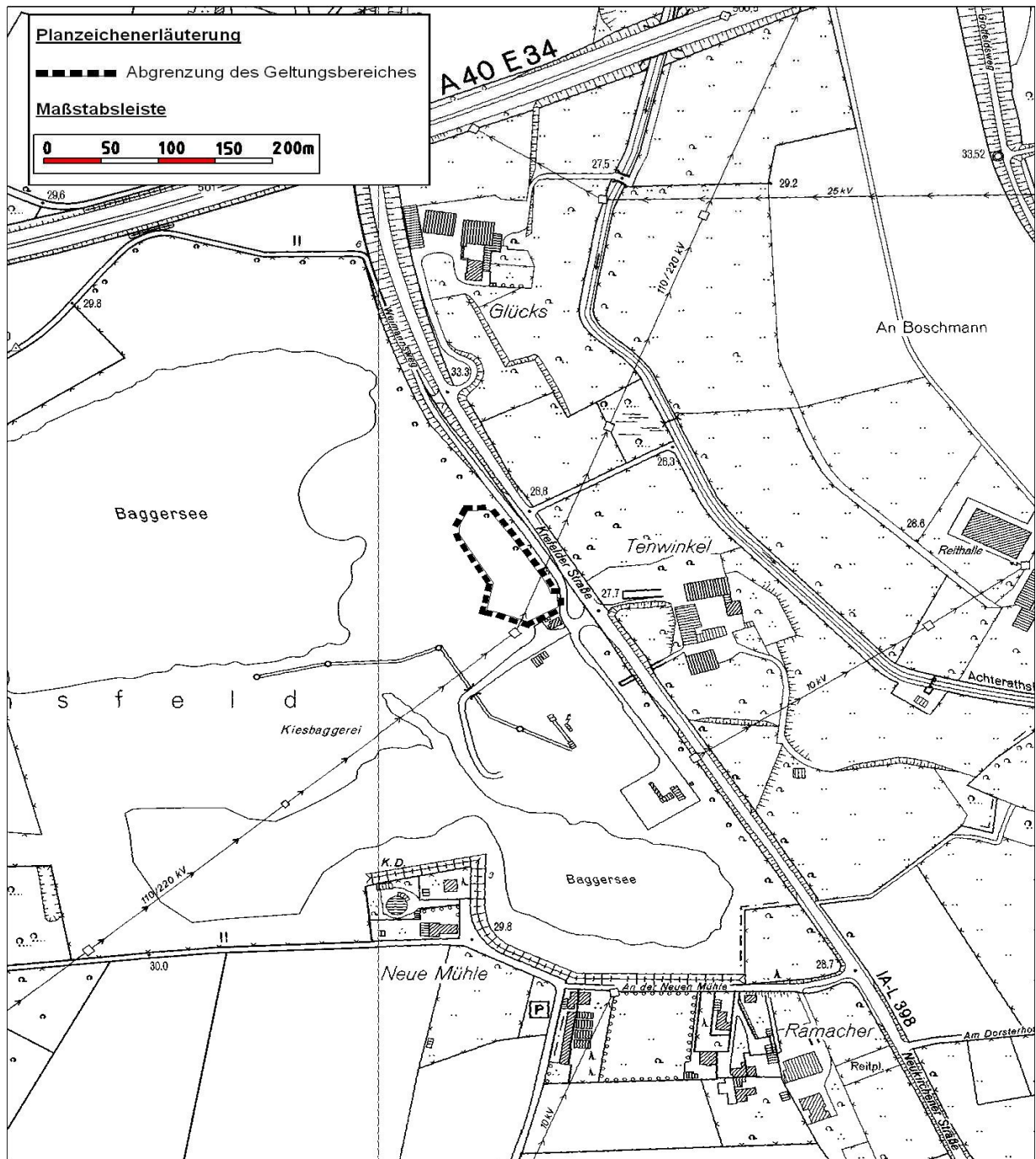
---

Räumlicher Geltungsbereich

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 135

## Sedimentumlagerung Weimannsfield

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bebauungsplan Nr. 22, 5. Änderung mit Berichtigung FP 95, Gebiet zwischen Feldstraße und Springenweg**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 03.07.2013 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist es, eine städtebaulich angemessene und zeitgemäße Bebauung des Flurstücks des Feuerwehrgerätehauses Vluyn zu ermöglichen.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

**Neukirchen-Vluyn, den 04.07.2013**

**Der Bürgermeister  
In Vertretung**

**Ralf Eccarius  
Erster Beigeordneter**

Anlage siehe Folgeseite

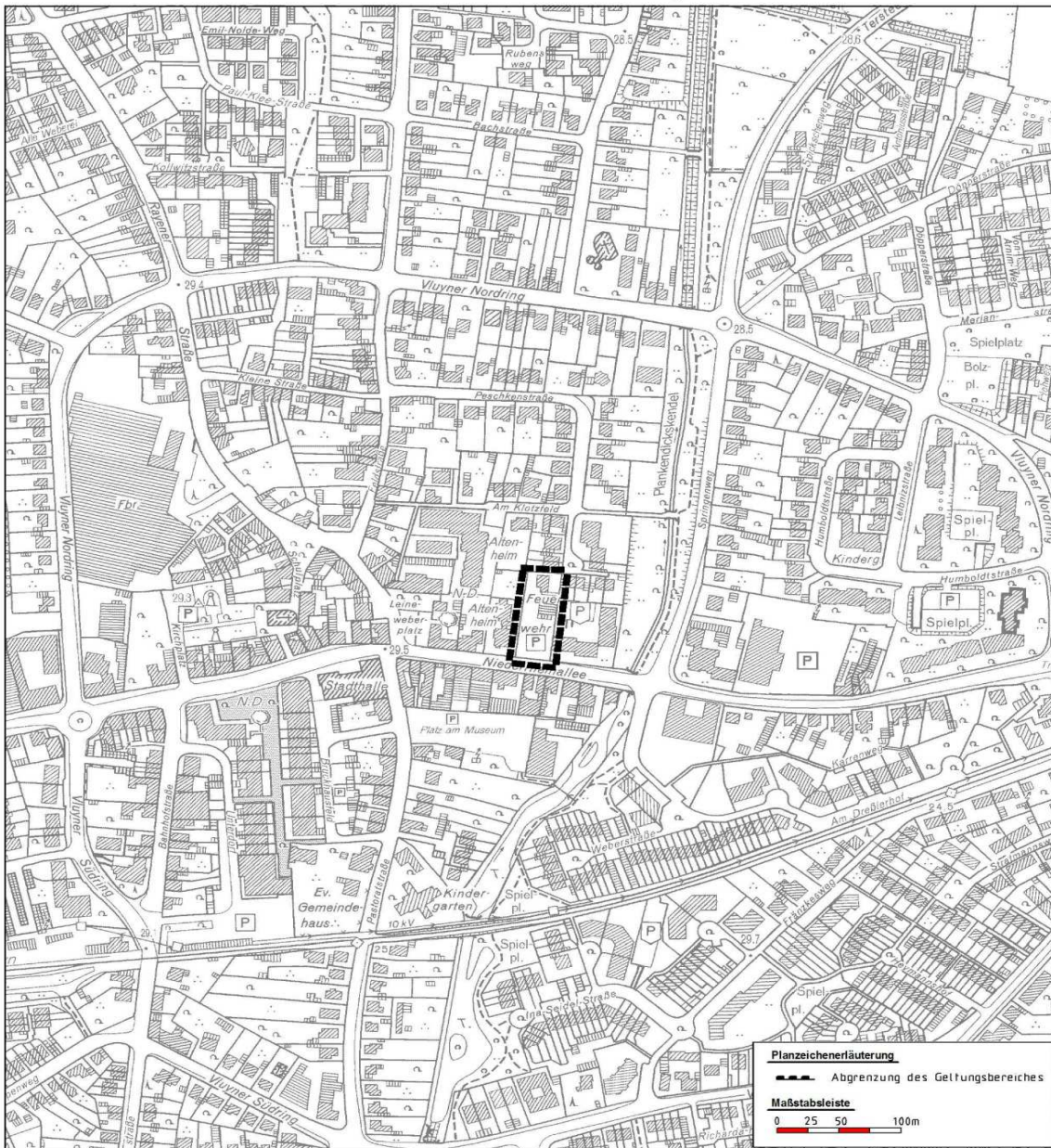
---

Räumlicher Geltungsbereich

# Bebauungsplan Nr. 22 5. (vereinfachte) Änderung

Gebiet zwischen Feldstraße und Sringenweg

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

### **Inkrafttreten**

#### **Bebauungsplan Nr. 116, Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 10.07.2013 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2013**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

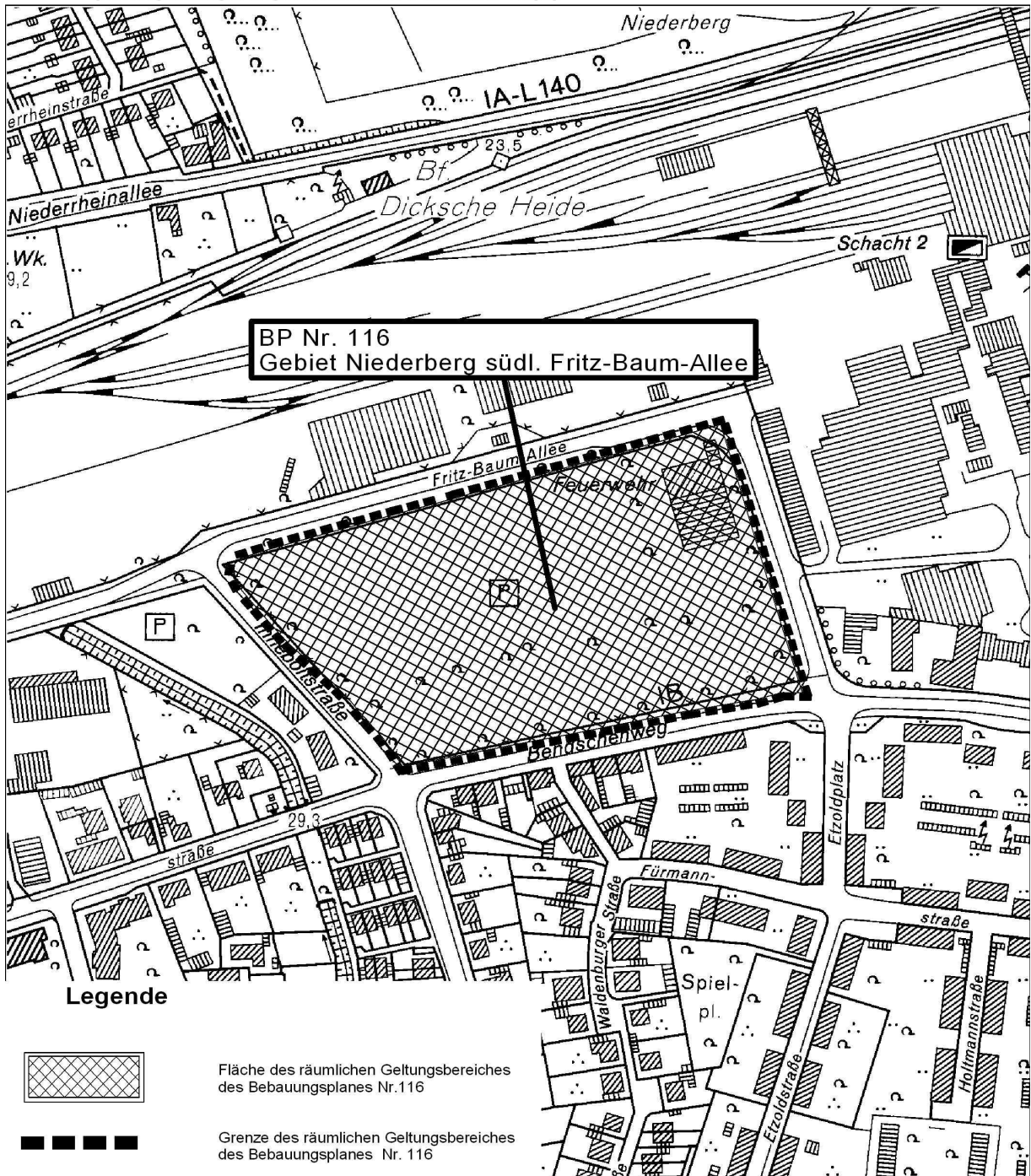
Anlage siehe Folgeseite

---

# Bebauungsplan Nr. 116

## Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee

(Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Neukirchen-Vluyn)



\*\*\*\*\*



### **Inkrafttreten**

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140 mit Berichtigung FP 94, Sondergebiet Nahversorgung östl. der Andreas-Bräm-Straße (Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 10.07.2013 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2013**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

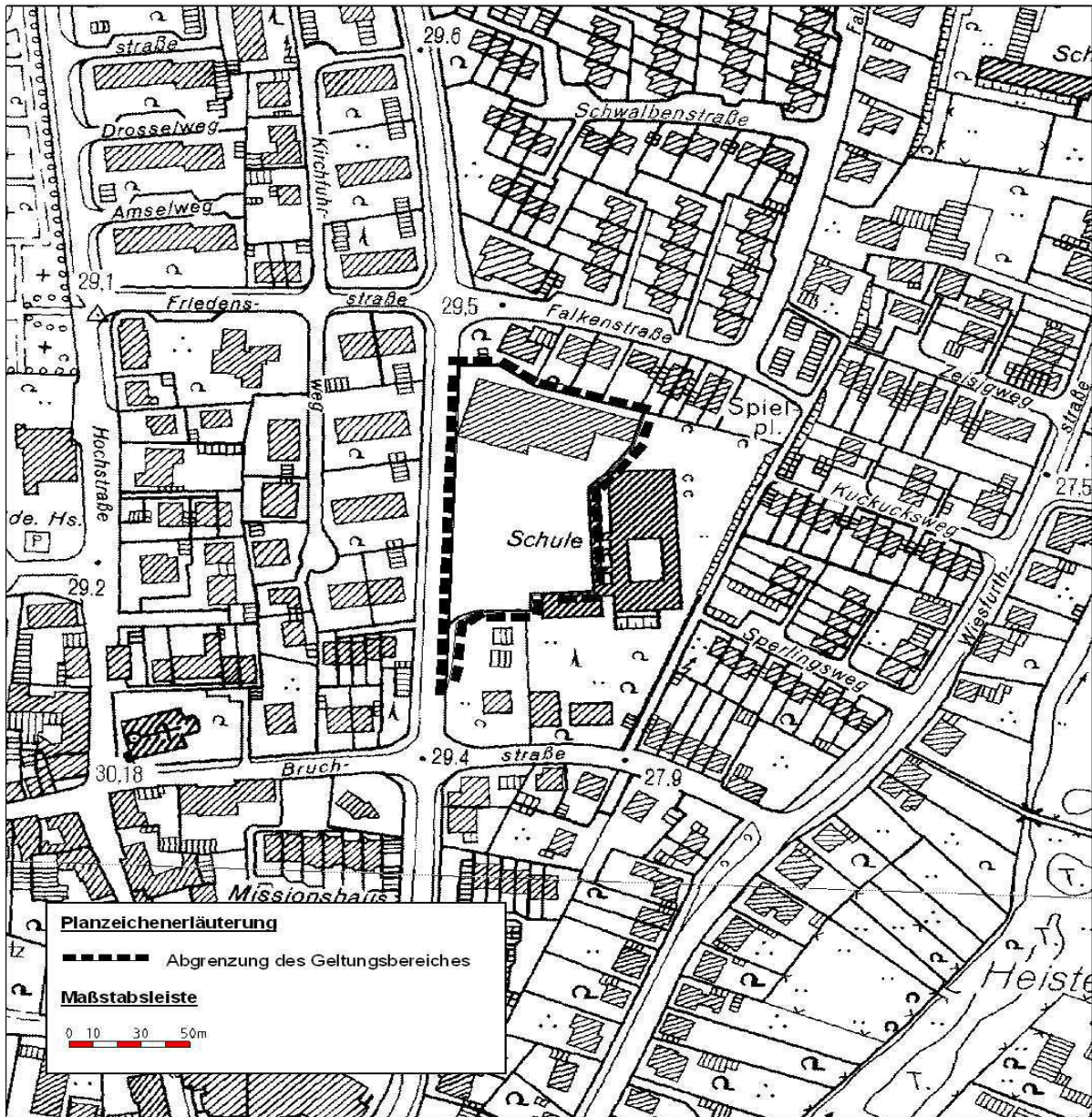
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 140

Sondergebiet Nahversorgung  
östlich der Andreas-Bräm-Straße

Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

### **Inkrafttreten**

#### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139, Döpperstraße 108**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 10.07.2013 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2013**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

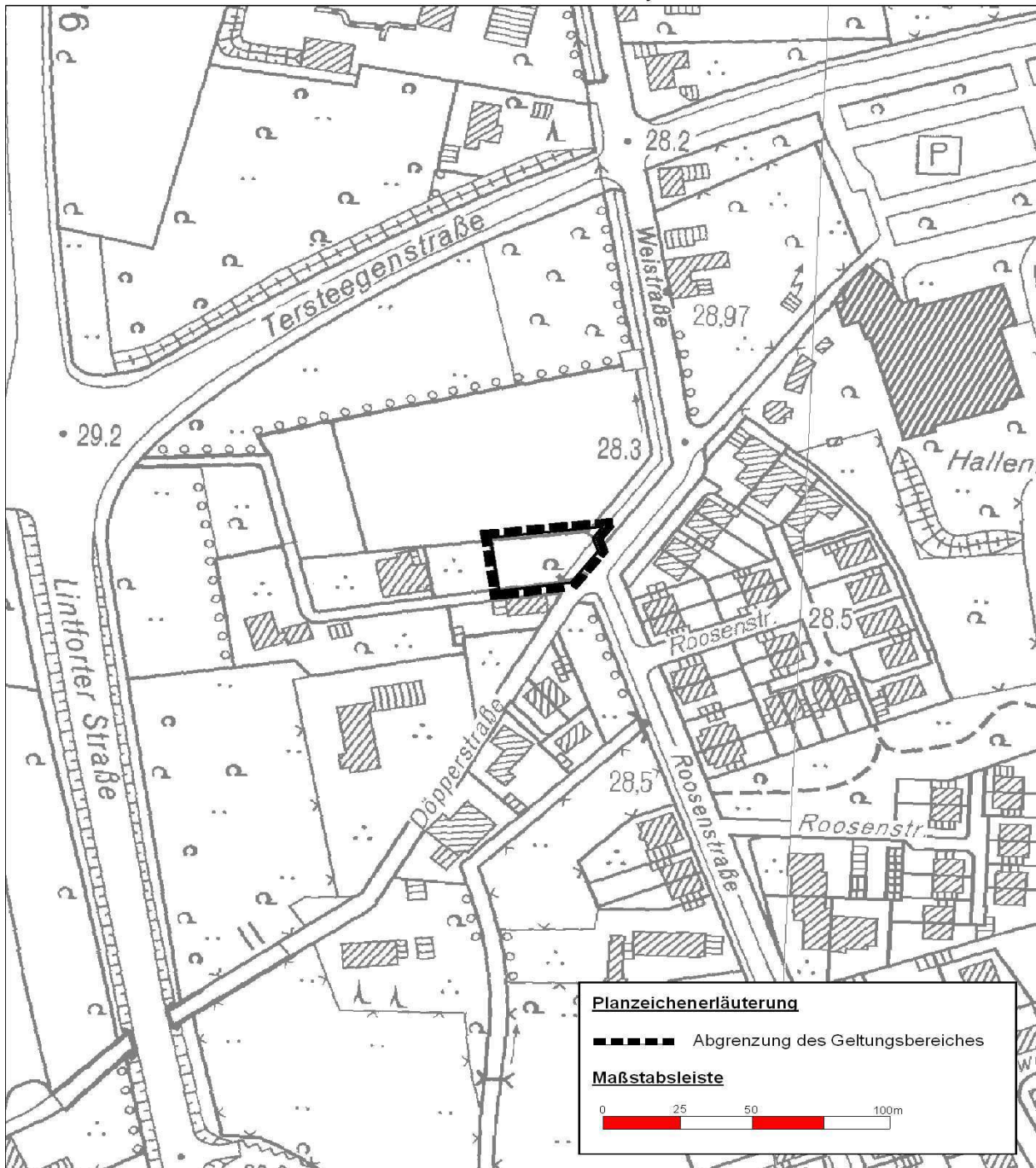
---

Räumlicher Geltungsbereich

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 139

Döpperstraße 108

Stadt Neukirchen-Vluyn



**Inkrafttreten**

**Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 63, 2. Änderung, Gebiet Tersteegen-/Lindenstraße**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 10.07.2013 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Neukirchen-Vluyn entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 10 (2) BauGB. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
-

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2013 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 11.07.2013**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

---



Räumlicher Geltungsbereich  
**Bebauungsplan Nr. 63**  
**2. (vereinfachte) Änderung**  
Tersteegen- Lindenstraße  
Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*

**Bekanntmachung gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) über die Wahlbezirkseinteilung zur Kommunalwahl 2014**

Der Wahlausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 08.07.2013 gemäß § 4 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509, 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) die Einteilung des Wahlgebietes zur Kommunalwahl 2014 in 19 Wahlbezirke beschlossen.

Gemäß § 6 des Kommunalwahlgesetzes wird die vom Wahlausschuss beschlossene Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Die Übersicht über die räumliche Abgrenzung der Wahlbezirke sowie die straßenmäßige Zuordnung zu den Wahlbezirken kann in der Zeit vom

**22.07.2013 bis 21.08.2013**

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 131 eingesehen werden.

**Neukirchen-Vluyn, den 09.07.2013**

**Harald Lenßen  
als Wahlleiter**

\*\*\*\*\*

**Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 – 31.12.2018**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 10.07.2013 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl von Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2018 liegt in der Zeit vom

**22.07.2013 bis 26.07.2013**

zu den regelmäßigen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler- Straße 26 (Rathaus), Zimmer 041 zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in der Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 oder 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

---

Der Einspruch ist beim Ordnungsamt, Zimmer 041, in der vorgenannten Dienststelle zu erheben.

**Neukirchen-Vluyn, den 16.07.2013**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Aufgebot von Sparkassenbüchern**

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 3115007639 und 3115008637 ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

**Moers, den 03.07.2013**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

---